

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 32.

Weimar.

30. Dezember 1911.

---

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betr. die Festsetzung von Vergütungen für die mit Ausstellung, Austausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte und für die Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Seite 357. - Ministerialbekanntmachung, betr. die Deutsche Reichspost 1912, Seite 358. - Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt und dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 359.

---

### Ministerialbekanntmachungen.

[123] 1. Entsprechend einer Vereinbarung der bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Regierungen bestimmen wir folgendes:

1. Auf Grund von § 1455 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Vergütung für die mit Ausstellung, Austausch und Erneuerung der Quittungskarten verbundenen Geschäfte auf ein Prozent des Wertes der verwendeten Beitragsmarken festgesetzt.

2. Soweit nicht nach § 1449 der Reichsversicherungsordnung eine Einigung erfolgt ist oder künftig erfolgt, wird die für Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu gewährende Vergütung festgesetzt auf

- a) vier Prozent des Wertes der verwendeten Beitragsmarken für die Orts- und Innungskrankenkassen und Gemeindekrankenkassenversicherungen,
- b) einundeinhalb Prozent des Wertes der verwendeten Beitragsmarken für die Betriebs- (Fabrik-) und Bankrankenkassen und Knappschaftskassen.

3. Die Vergütung nach Nr. 1 ist gleichzeitig mit der Vergütung nach Nr. 2 zu berechnen.

1911

57